

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtsetzungs-  
begleitung I  
Bundesrain 20  
3003 Bern

30. Oktober 2018

### **Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über das obligatorische Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. August 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst im Hinblick auf die Rechtssicherheit die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung, welche die Einführung eines obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter vorsieht. In der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1, KV) findet sich bereits eine der einzuführenden Bestimmung entsprechende Bestimmung, nämlich Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c KV. Diese unterstellt unter anderem Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt der obligatorischen Volksabstimmung.

Des Weiteren stimmt der Regierungsrat der Ansicht des Bundesrates zu, dass aufgrund des Leitmotivs des Parallelismus das obligatorische Referendum auch bei denjenigen völkerrechtlichen Verträgen zur Anwendung gelangen soll, deren Inhalt nach der innerstaatlichen Rechtslage zu einer obligatorischen Abstimmung durch Volk und Stände führen würde. Im Sinne einer stringenten Rechtslage gilt dies umso mehr, als der Parallelismus auf Gesetzesstufe mit Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV bereits weitgehend umgesetzt worden ist.

Bezüglich des Begriffs der «Bestimmungen von Verfassungsrang» bleibt, trotz der Umschreibung im vorgesehenen Verfassungstext, ein gewisser Auslegungsspielraum bestehen. Dennoch wird die Einführung des neuen Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> BV im Vergleich zur jetzigen Rechtslage zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen. Ausserdem besteht dieselbe Problematik bereits bezüglich der «wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen» auf Gesetzesstufe gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und Artikel 164 Absatz 1 BV (zur Handhabung dieses Begriffs vgl. Bericht des Bundesamtes für Justiz, Fakultatives Staatsvertragsreferendum, Entwicklung der Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung seit 2003, vom 29. August 2014).

Wir sind davon überzeugt, dass es dem Bundesrat und der Bundesversammlung auch bezüglich des Begriffs der «Bestimmungen von Verfassungsrang» gelingen wird, jeweils eine zufriedenstellende Konkretisierung im Einzelfall vorzunehmen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber